

## **FINANZIERUNGSVEREINBARUNG**

**zwischen**

**der Stadt Münster, vertreten durch das Amt für Mobilität und Tiefbau der Stadt  
Münster („Stadt Münster“)**

**und der**

**Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH,  
vertreten durch die Geschäftsführerin**

## INHALTSVERZEICHNIS

I. Vereinbarung .....	4
§ 1 Vereinbarung .....	4
§ 2 Beitrag zum Projektbudget der Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH.....	4
II. Sonstiges und Schlussbestimmungen.....	5
§ 3 Wirksamkeit .....	5
§ 4 Kündigung .....	5
§ 5 Änderungen der Finanzierungsvereinbarung .....	5
§ 6 Anwendbares Recht; Gerichtsstand.....	5
§ 7 Salvatorische Klausel .....	6

## VORBEMERKUNG

- (A) Die Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH verfolgt nach Maßgabe des als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrages den ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck, die Wasserwirtschaft durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO), durch die Förderung der Bildung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO) und die Förderung des Umwelt- und Hochwasserschutzes (§ 52, Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Daseinsvorsorge zu unterstützen.
- (B) Hierzu soll die landes- und branchenweite Kompetenzentwicklung im Bereich der Digitalisierung wasserwirtschaftlicher Prozesse vorangetrieben werden, dies insbesondere vor dem Hintergrund der Systemrelevanz der Wasserwirtschaft, aus der sich bezogen auf die Digitalisierung eine besondere Verantwortung ergibt (das "**Projekt**").
- (C) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a. Förderung von Wissens- und Erfahrungsaustausch bei der Entwicklung innovativer Strategien zur Digitalisierung der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, auch unter Mitwirkung von Universitäten und Hochschulen;
  - b. Bildung von Netzwerken zur Digitalisierung der Wasserwirtschaft;
  - c. Initiativen zur Standardisierung von Digitalisierungsprozessen in der Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen;
  - d. Ermöglichung eines leichteren Zugangs zu Forschern von mit der Gesellschaft zusammenarbeitenden Universitäten und Hochschulen in Bezug auf die Digitalisierungsvorhaben der Wasserwirtschaft.
- (D) Das mit der Gesellschaft gebotene Forum steht für den branchenweiten Austausch sowie für den Austausch mit Forschung und Digitalbranche offen. Wissensdatenbanken und Ergebnisse, die über das von der Gesellschaft angebotene Forum erarbeitet werden, werden auf einer öffentlich und kostenlos zugänglichen Website veröffentlicht.
- (E) Die Stadt Münster beabsichtigt, das Projekt zu unterstützen.
- (F) Dazu treffen die Stadt Münster und die Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH mit dieser Finanzierungsvereinbarung Regelungen zur Zusammenarbeit, insbesondere zu Finanzierungsfragen. Die Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH wird mit anderen Partnern, die gleichfalls beabsichtigen, das Projekt zu unterstützen, vergleichbare Vereinbarungen abschließen bzw. hat solche abgeschlossen.

**DIES VORAUSGESCHICKT**, vereinbaren die Stadt Münster und die Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH was folgt:

## **I. Vereinbarung**

### **§ 1 Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Münster unterstützt die Durchführung des Projektes mit dem in § 2 näher beschriebenen Beitrag zum Projektbudget.
- (2) Die Stadt Münster kann ein Mitglied für den Beirat der Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH vorschlagen.
- (3) Die von Der Stadt Münster in das Projektbudget der Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH eingebrachten Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden.

### **§ 2 Beitrag zum Projektbudget der Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH**

- (1) Als Beitrag zur Unterstützung des Projektes zahlt die Stadt Münster für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 jährlich Mittel in Höhe von EUR 10.000,00 an die Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung von EUR 10.000,00 wird im Jahr 2021 mit Abschluss dieser Vereinbarung und im Jahr 2022 zum 15.1. nach jeweils zuvor erfolgter Rechnungslegung durch die Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH zur Zahlung fällig.
- (3) Die jeweilige Zahlungsverpflichtung der Stadt Münster begründet einen unmittelbaren Anspruch der Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH.
- (4) Über freiwillige Beiträge der Stadt Münster über das Geschäftsjahr 2022 hinaus werden die Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH und der Stadt Münster jeweils gesonderte Vereinbarungen in schriftlicher Form oder in Textform (z.B. per Telefax oder E-Mail) treffen. Zu diesem Zweck werden die Parteien in der ersten Hälfte des jeweiligen Vorjahres Gespräche darüber führen, mit welchem Beitrag sich die Stadt Münster am Projektbudget des folgenden Geschäftsjahrs beteiligt. Den Ge-

sprächen sollen nach Möglichkeit der von der Geschäftsführung aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht für das vorausgegangene Geschäftsjahr (§ 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags) sowie der von der Geschäftsführung erstellte Wirtschaftsplan für das bevorstehende Geschäftsjahr (§ 19 des Gesellschaftsvertrags) zugrunde gelegt werden. Kommt eine Verständigung bis zum 15. Juni des Vorjahres nicht zustande, gilt die Zahlungsverpflichtung des Vorjahres fort. Die Kündigung dieser Finanzierungsvereinbarung gemäß § 4 bleibt unberührt.

## **II.**

### **Sonstiges und Schlussbestimmungen**

#### **§ 3 Wirksamkeit**

Diese Finanzierungsvereinbarung wird mit ihrer Unterzeichnung durch beide Parteien wirksam.

#### **§ 4 Kündigung**

- (1) Diese Finanzierungsvereinbarung kann von jeder Partei – vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund – nur zum Jahresende und durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.12.2022.
- (2) Die Kündigungserklärung muss bis zum 30. Juni des Jahres zugehen, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll.

#### **§ 5 Änderungen der Finanzierungsvereinbarung**

Änderungen und Ergänzungen dieser Finanzierungsvereinbarung bedürfen der Schriftform, sofern keine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung des Formerfordernisses nach Satz 1.

#### **§ 6 Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

- (1) Diese Finanzierungsvereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

- (2) Gerichtsstand ist Essen.

### **§ 7 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Finanzierungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dieser Finanzierungsvereinbarung eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- (2) Sind Bestimmungen dieser Finanzierungsvereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Finanzierungsvereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Finanzierungsvereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Münster, den

Essen, den \_\_\_\_\_

---

**Stadt Münster**  
vertreten durch

---

**Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH**

vertreten durch die Geschäftsführerin,  
Dr. Ulrike Düwel

**Anlage 1**  
**Gesellschaftsvertrag**  
**Kompetenzzentrum Digitale Wasserwirtschaft gGmbH**